

# Verschwiegenheitsverpflichtung

## und Datenschutzbestimmungen für IT-technische Betreuungsarbeiten durch SPECTRUM bzw. eSPECTRUM

### Vereinbarung

zwischen dem / der

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

### und der

#### **SPECTRUM COMPUTER-SYSTEMHAUS GMBH**

Max-Planck-Str. 17, 40699 Erkrath  
Tel.: 0211/69560-20, Mail: info@spectrum-news.de

- nachstehend „SPECTRUM“ genannt –

### und/oder der

#### **eSPECTRUM Internet-Solution GmbH**

Max-Planck-Str. 17, 40699 Erkrath  
Tel.: 0211/695601-0, Mail: info@espectrum.de

- nachstehend „eSPECTRUM“ genannt –

Diese Vereinbarung gilt für die SPECTRUM COMPUTER-SYSTEMHAUS GMBH und die eSPECTRUM Internet-Solution GmbH gleichermaßen.

## I. Präambel

1. Datenschutz hat die höchste Stufe in der SPECTRUM- bzw. eSPECTRUM-Compliance! Alle SPECTRUM- und eSPECTRUM-Mitarbeiter werden ständig angehalten, jegliches Tun und Handeln diesem Datenschutz-Kodex zu unterziehen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht nur für personenbezogene Daten, sondern auch für alle Unternehmensdaten des Auftraggebers.
2. SPECTRUM bzw. eSPECTRUM – u.a. spezialisiert auf die IT-Betreuung von Kanzleien - ist bekannt, dass bestimmte Berufsgruppen, speziell die Angehörigen des steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufes besondere Verschwiegenheitspflichten im Hinblick auf die bekannt gewordenen Tatsachen ihrer Mandanten unterliegen: u.a. § 203 – StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen – Offenbarungsverbot und Aussageverweigerungsrecht für gewisse Berufsangehörige), §§ 2 ff Verschwiegenheitspflicht in der Berufsordnung für Rechtsanwälte – BRAK, § 43a Verschwiegenheits-Grundpflicht in der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO, § 57 Allg. Berufspflichten und § 62 Verschwiegenheitspflicht im Steuerberatergesetz – StBerG, § 43 Allg. Berufspflichten und § 50 Verschwiegenheitspflicht im Gesetz über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer – WPO, § 35 (Sozialgeheimnis) im Sozialgesetzbuch SGB usw..
3. SPECTRUM und eSPECTRUM erklären außerdem, dass Bestimmungen zur Wahrung des Datengeheimnisses personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und den Regeln im deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den Datenschutzregeln des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) bekannt sind.
4. Es ist weiterhin bei SPECTRUM, eSPECTRUM und ihren Mitarbeitern bekannt, dass bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Datenschutz oder gegen das Fernmeldegeheimnis Sanktionen, insbe-

sondere Geldbußen oder Freiheitsstrafen (EU-DSGVO, BDSG, § 206 StGB usw.) verhängt werden können.

5. SPECTRUM und eSPECTRUM bestätigen hiermit außerdem, dass SPECTRUM, eSPECTRUM und ihren Mitarbeitern der § 202a des Strafgesetzbuches (StGB) „Ausspähen von Daten“, § 202b StGB „Abfangen von Daten“, § 206 StGB „Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses“, § 263a StGB „Computerbetrug“, § 303a StGB „Datenveränderung“, § 303b StGB „Computersabotage“ bekannt sind.
6. Begrifflichkeiten dieser Verschwiegenheitsverpflichtung werden im Weiteren im Internet unter [www.spectrum-kundenbereich.de](http://www.spectrum-kundenbereich.de) „SPECTRUM-Glossar – Begriffssammlung“ erklärt.

## II. Verpflichtungen:

1. Zum Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) werden der Auftraggeber, SPECTRUM und eSPECTRUM alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beidseitig vertraulich behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dabei im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehende Umstände oder Vorgänge, die nur einem begrenzten Kreis bekannt, für Außenstehende aber ggfs. wissenswert sind, die offensichtlich oder nach dem bekundeten Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers aber geheim zu halten sind und deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen können (hierzu gehören vor allem technische Lösungen, Geschäftsprozesse, Vertragsinhalte, Kundenbeziehungen oder Informationen über Personal und Mitarbeiter). Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen, es sei denn, dass ein Dritter diese offen offenbart hat.
2. SPECTRUM und eSPECTRUM erklären, dass die Bestimmungen zur Wahrung des Datengeheimnisses personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem deutschen Datenschutzgesetz (BDSG) strikt eingehalten werden.

**Ergänzend zu dieser Verschwiegenheitsverpflichtung schließen der Auftraggeber, SPECTRUM und eSPECTRUM noch eine separate „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ gemäß Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ab.**

3. SPECTRUM und eSPECTRUM sichern zu, dass SPECTRUM und eSPECTRUM für die Erbringung von Dienstleistungen nur geschultes Personal einsetzen werden, das mit den Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und den berufsspezifischen Verschwiegenheitsverpflichtungen vertraut und geschult ist.
4. SPECTRUM und eSPECTRUM werden in geeigneter Form alle Mitarbeiter, die SPECTRUM bzw. eSPECTRUM im Rahmen der Auftrags Erfüllung einsetzen, auf das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit hinweisen und auf die besonderen Verschwiegenheitspflichten und das Datengeheimnis einmal jährlich verpflichten.

SPECTRUM und eSPECTRUM haben einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt, der auf die Einhaltung des Datenschutzes hinwirkt und prüft.

5. SPECTRUM und eSPECTRUM verpflichten sich, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und insbesondere den Schutz der zugänglichen bzw. überlassenen Daten durch entsprechende, technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) sicherzustellen.
6. Zusatzverpflichtung für Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte usw.) bzgl. der Regelung des § 203 StGB zum Schutz von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen:
  - a. SPECTRUM bzw. eSPECTRUM wirken als IT-Dienstleister z.Tl. an der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers mit, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. SPECTRUM und eSPECTRUM wahren in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden.

- b. SPECTRUM und eSPECTRUM verpflichten sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne der vorstehenden Position zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.
- c. SPECTRUM, eSPECTRUM und den Mitarbeitern ist bekannt, dass sich die Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die in Ausübung oder aus Anlass der Tätigkeit für den Auftraggeber, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, anvertraut oder bekannt werden. Hierzu gehört auch schon die Kenntnis, welche Mandate betreut werden.
- d. Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat oder einer einzelnen Person dienen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einwilligung des Mandanten in die Zugänglichmachung von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung einzuholen.
- e. SPECTRUM bzw. eSPECTRUM sind berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen (z.B. Softwarehersteller wie Microsoft, DATEV, Addison usw.). Beim Einsatz von Dritten verpflichten sich SPECTRUM und eSPECTRUM gleichermaßen, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung erlangen könnten.
- Sollte es sich um personenbezogene Daten handeln, hat der Auftraggeber nach der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-DSGVO Art. 28 Abs. 2“ ein Ablehnungsrecht und muss vor Beauftragung befragt werden – sofern es sich nicht um einen Unterauftragnehmer handelt, der im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung genehmigt wurde.
- f. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Sätzen dieser Position besteht nicht, soweit SPECTRUM bzw. eSPECTRUM auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist/wurde. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird SPECTRUM bzw. eSPECTRUM den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung möglichst vorab in Kenntnis setzen.
- g. SPECTRUM und eSPECTRUM ist die Rechtslage zu §§ 53a i.V.m. 53, 97 StPO, §§ 383 f ZPO bekannt (Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit eines Auftraggebers, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt). Der o.a. Kreis von Beteiligten wird bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mit der Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.
7. Bei SPECTRUM und eSPECTRUM besteht die strikte Anweisung, dass für jede Dienstleistungsauftragung anschließend ein Serviceschein zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten erstellt wird und dieser dem Auftraggeber unverzüglich zugeleitet werden muss. Der Auftraggeber ist gehalten, die Protokolle (d.h. diese Servicescheine) im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit unverzüglich zu überprüfen und zu archivieren. Beanstandungen sind innerhalb von drei Werktagen zu melden.
8. Nach Beendigung der SPECTRUM- bzw. eSPECTRUM-Dienstleistungen sind alle Daten entweder unverzüglich physikalisch zu löschen und alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kopien, Ausdrucke, Listen, Datenträger und Ähnliches zu vernichten oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückzugeben.
- Hinweis:* Bei Beendigung eines Server-Housing-, IaaS-, ASP-, Cloud- oder sonstigen Rechenzentrums-Vertrages ist SPECTRUM bzw. eSPECTRUM nicht berechtigt, die Daten des Auftraggebers weiter zu verarbeiten. SPECTRUM bzw. eSPECTRUM wird die Löschung innerhalb von neunzig (90) Tagen vornehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Leistung gemäß dem Hauptvertrag eine Datenaufbewahrung ist, z.B. eine Archivierung, insbesondere über die Laufzeit einer Verarbeitungstätigkeit hinaus, werden diese Auftraggeber-Daten erst nach Ablauf der vereinbarten Archivierungszeit gelöscht. Wünscht der Auftraggeber eine relativ dazu vorzeitige Löschung, unterbreitet ihm der Auftragnehmer ein Angebot für die Vornahme der Löschungsaktivität.
- Sollte der Gesetzgeber SPECTRUM bzw. eSPECTRUM gesetzlich verpflichten z.B. Verbindungsdaten, IP-Adressen usw. für gewisse Zeiten aufzubewahren, dann hält sich SPECTRUM bzw. eSPECTRUM strikt an diese gesetzlichen Vorgaben und wird diese Daten nur auf gerichtliche bzw. behördliche schriftliche Anforderungen herausgeben.
9. Werden Computer, Drucker, Kopierer, Scanner, Monitore, USV, sonst. IT-Geräte, Datenträger, Festplatten, Magnetbänder, sonst. Speichersysteme usw. an SPECTRUM bzw. eSPECTRUM zur Entsorgung gegeben, so sorgt SPECTRUM bzw. eSPECTRUM beim entsprechenden Kauf von Neugeräten für eine Verschrottung gemäß der aktuellen gesetzlichen Elektroschrott-Verordnung (SPECTRUM und eSPECTRUM weisen hier darauf hin, dass man keine Verkaufsfläche von über 400 m<sup>2</sup> hat und somit nicht unter die Verpflichtung nach ElektroG zur kostenlosen Rücknahme fällt).

Die Anlieferung zu SPECTRUM bzw. eSPECTRUM am Standort Erkrath hat der Auftraggeber durchzuführen oder SPECTRUM bzw. eSPECTRUM berechnet die Personalaufwendungen und Transportkosten. Wünscht der Auftraggeber den Ausbau von Speichersystemen und eine ordnungsgemäße „datenschutzkonforme“ Entsorgung, Vernichtung und/oder Datenlöschung, so führen SPECTRUM bzw. eSPECTRUM diese Leistungen kostenpflichtig durch und stellen diese Aufwendungen dem Auftraggeber separat in Rechnung.

10. SPECTRUM und eSPECTRUM überprüfen vorsorglich die eigenen DV-Anlagen und Datenträger ständig auf Virenbefall. Sofern das "Einführen" von Datenträgern, Programmen oder Daten (z.B. Service-DVDs, USB-Sticks, Update-CDs/DVDs, Programm-Downloads usw.) in die DV-Anlage des Auftraggebers notwendig werden sollte, sind die SPECTRUM- und eSPECTRUM-Mitarbeiter angehalten, vor und nach jeder DV-technischen Betreuungsmaßnahme die DV-Anlage auf Virenbefall zu überprüfen (dies gilt nicht für Original-Programm-/Datenträger von Hard- oder Software-Herstellern). Gleiches gilt für Datenfernübertragungs-Kopplungs-Maßnahmen. Dieser Viren-Check wird im Serviceschein protokolliert. Die Arbeitsaufwendungen für den Viren-Check werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt, sie sind nicht Bestandteil möglicher "Full-Service"-Dienstleistungs-, Gewährleistungs- bzw. Wartungsverpflichtungen. SPECTRUM und eSPECTRUM empfehlen jedem Auftraggeber auf seinen DV-Anlagen selbst ein leistungsfähiges, kontinuierlich aktualisiertes Viren-Check-Programm einzusetzen und dieses ständig zu aktualisieren.
11. Müssen Geräte, Teile oder komplette DV-Anlagen des Auftraggebers in den Werkstattbereich von SPECTRUM bzw. eSPECTRUM verbracht werden, auf denen sich personenbezogene Daten befinden, ist SPECTRUM und eSPECTRUM verpflichtet, diese Bereiche mit einer VdS-anerkannten Alarmanlage auch außerhalb des Geschäftsbetriebes zu überwachen, deren Alarmmeldungen direkt auf einen VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsdienst zur 24/7 Überwachung aufgeschaltet ist.

**Ergänzend (vorrangig) gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SPECTRUM und eSPECTRUM", die jederzeit im Internet unter [www.spectrum-news.de/agb](http://www.spectrum-news.de/agb) eingesehen werden können – auf Wunsch schicken SPECTRUM bzw. eSPECTRUM diese gerne auf Anforderung auch zu.**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des **AUFTRAGGEBERS**)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift von **SPECTRUM/eSPECTRUM**)